

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73







**W**ir Friederich von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg/ des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst/ souverainer Prinz von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommeren/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien und zu Crossen Herzog/ Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu Halberstadt/ Minden/ Camin und Mörs/ Graf zu Hohenzollern/ Ruppinen der Marck Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/ Lingen/ Bühren und Lehdam/ Marquis zu der Behre und Blietsingen/ Herr zu Ravensstein der Lande Lauenburg und Büton/ auch Arley und Breda etc. Entbiethen allen Unsern Prälaten/ Graffen/ Herren/ denen von der Ritterschafft/ Land-Doigten/ Berwesern/ Haupt- und Amtleuten/ Bürgermeistern und Rathmannen in Städten und Flecken/ auch denen Obrigkeiten und Befehls- Habern auff dem Lande/ nicht allein in Unserer Chur- und Marck Brandenburg/ sondern auch in allen Unsern Provinzien und Landen/ insonderheit in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischen Hoheit/ Unsern aller gnädigsten Gruss/ und geben denenselben zuvernehmen/ welcher Gestalt bey anhaltenden schweren in- und ausserehalb Reichs/ wider den allgemeinen Feind/ zu Behauptung eines redlichen und beständigen Friedens/ befangenen Kriege/ von denen bisherigen kostbahren Krieges-Verfassungen nicht allein/ nicht ohne Gefahr abgegangen werden kan/ sondern dieselbe wo nicht zu verstärcken/ jedoch mit Nachdruck und Tapfferkeit empor zu halten;

U

Wann



Wann aber dazu ohne extraordinairen Zuschub und schwere Spelen nicht zugelangen/ und Wir Uns zu Unfern Ständen und Unterthanen in Gnaden versehen/ Sie werden Unserm Krieges-Estat um desto willtiger mit einem erckleichen Subsidio extraordinario an Hand zugehen bereit seyn; Als durch Gottes Gnade Sie bey diesem gansen Kriege von aller feindlichen Ueberwältigung befreyet/ ruhig bey dem Ihrigen bleiben können; Ein solches Subsidium aber nicht billlicher als durch eine mäßige durchgehende Kopff-Steuer aus sündig zu machen ist; Welchen modum Wir Uns auch allergnädigst gefallen lassen; Als erklären wir Anfangs das dieser Beitrag der Kopff-Steuer Niemanden an seinem wohl-hergebrachten Rechte schaden solle. Deme zu Folge geben hierzu:

1. Se. Königl. Majestät selbst 4000. Thl.

Se. Königl. Hoheit der Cron-Prinz 1000. Thl.

Der Crohn-Prinzesin Kön. Hoheit 800. Thl.

Se. Kön. Hoh. Marggr. Phil. Wilh. 600. Thl.

Se. Kön. Hoh. Marggr. Albr. Fried. 400. Thl.

Se. Kön. Hoh. Marggr. Christ. Ludw. 300. Thl.

2. Verordnen Wir hiermit allergnädigst / daß alle Unser Civil-Bediente in Unserer Chur und Mark Brandenburg / wie auch in Unsern übrigen Provinzien und Landen an statt der erforderen Kopff-Steuer den 25ten Theil ihrer Besoldung oder 4. pro Cento geben sollen / jedoch soll alsdamm von ihren Frauen / Kindern und Domestiquen weiter nichts beygetragen werden; Gleiches Gestalt ist es auch mit des Cron-Prinzen und denen Marggräfflichen Bedienten zu halten.

3. Wegen Unserer militair-Bedienten haben wir folgendes verordnet; Der General Staab im Felde die Stabe prime Plänen und Gemeinen / bey allen unsern Regimentern Corps und Guarnisonen auch Artillerie bleiben von dieser Kopff-Steuer befreyet.

Der General-Staab aber / so nicht im Felde stehet / ingleichen die Besungs- und Guarnison-Bedienten vom Guverneur an / sollen gleich denen Civil-Bedienten 4. vom hundert von ihrer Besoldung erlegen.

4. Alle



4. Alle Militair-Bediente/ von was Condition sie seyn/ welche wir in obigen Sätzen von der Kopff-Steuer befreuet / müssen dennoch von ihren andern Chargen/ welche sie entweder bey Hofe/ oder im Lande haben/ gleich denen andern den 25ten Theil ihres davon habenden Gehalts zur Kopff-Steuer entrichten.

5. Soll allen Civil-und Militair-Bedienten nicht allein die Befoldung und Gehalt an Gelde angerechnet/ sondern auch/ was ein jeder an Pension und Deputat zu genießen/ nach der Cammer-Taxe angeschlagen/ und mit 4. pro Cento versteuere werden.

6. Wie dann auch nicht allein diejenigen Bediente hierunter verstanden werden/ die aus Unfern immediat-Callen ihre Befoldung und Gehalt empfangen/ sondern auch alle andere / die solche aus denen Landschafft- Provincial-Creys-Callen und Rathhauslichen Cämmereyen / so mediats von Uns dependiren / ziehen und heben.

7. Hat der geheimbde Krieges-Rath und General-Empfänger von Krautt im Monath Sept. einem jeden das geordnete Kopff-Geld an seinem Gehalt abzuführen/ was aber die Civil-Bedienten betrifft/ so hat er von allen Callen/ woraus dieselbe besoldet werden / ihrenthalben auff das Quartal Crucis, wegen ihrer Kopff-Steuer den 25ten Theil ihrer Jährlichen Befoldung/ Pension, Deputat &c. abfordern zu lassen und ihnen dahingegen Quittung auszustellen.

8. Auff gleiche Weise sollen alle Unsere immediat-und mediats-Callen/ woraus Unsere Civil-auch so genandte Land-Bediente bezahlet werden/ ihnen den 25ten Theil ihres Gehalts einhalten/ und solchen nebst dem 25ten Theil ihrer Pension und Deputat vermittelst einer exacten Specification, an Unserm geheimen Krieges-Rath &c. von Krautt, in Summa überlieffern/ und dahingegen von denselben für einem jeden individualiter dessen Quittung einziehen.

9. Daserne auch diejenigen/ welche aus Unfern immediat-oder mediats-Callen an Unsere Bediente die Zahlung thun/ ihnen den 25ten Theil ihres Gehalts von dem Quartal Crucis verord-



neten massen nicht abkürzen und einlieffern/ so sollen selbige es von ihren Mitteln zu erstatten schuldig seyn/ und noch über dem mit einer arbitrar-Straffe belegen werden.

10. Alle diejenige von Räten/ Commissarien/ Secretarien und andern Bedienten/ so keine Besoldung bekommen/ dennoch aber in denen Collegiis würcklich sitzen und arbeiten/ sollen die Helffte des 25ten Theils oder 2. pro Cento, so auff die Bedienung hauffet/ und ein würcklicher Bedienter von solchem Character bekömmet/ zu diesem veranlasseten Kopff-Gelde steuern; Diejenige aber so nur bloss Titulares seyn/ und nicht in denen Collegiis sitzen/ sollen hinten unter den Kopff-Steuer-Säßen ihr bezu- tragendes Quantum finden/ und beyde Urthen von denen Steuer-Einnehmern collectiret werden.

11. Unter denjenigen/ die einen 25ten Theil ihres jährlichen Gehalts Pension und Deputats abgeben/ seynd alle die begriffen/ die quôvis modo auffm Lande und in den Städten/ auch aus denen Rathhäußlichen und Stadt-Cämmeren-Intraden salarirret werden/ es wäre dann/ daß solch ihr Einkommen geringer wäre/ und dadurch die Summa, nach welcher sie in den folgenden Säßen angeschlagen seyn/ nicht erreicht würde.

12. Folgen hierauff ferner diejenige welche in den Städten und auff dem Lande/ weñ sie keine Besoldung haben/ nach einem gewissen Kopff-Steuer-Säße/ angesetzt seyn/ und zwar erstlich in denen Residentz- und Land-Städten.

Ein Adelsicher Titular-Rath der in keinem Collegio ist.	Th. 9.	Ein Cansley oder Cämmer- Bothe	Th. 16.
Ein Titular-Rath Bürgerl. Standes	10.	Ein Schöppenstuhls Altes- sor	8.
Ein auswärtiger Rath/ so in Kön. Landen geseßen	8.	Ein Land-Richter	4.
Ein Titular-Commissarius und zwar ein Adel.	10.	Die Cämmer- u. Gerichts- Advocati in Berlin/ Cü- strin und bey allen hohen Gerichten in den übrigen Provinzien und Landen seynd in 5. Classen zu er- theilen	11.
Ein Titular-Commissarius Bürgerl. Standes	8.		
Ein Commissions Secreta- rius	6.		
Ein Executions-Verwalt.	2.	Die Erste/ die den stärcke- sten Praxin haben	25.
Ein Cansley Copüste	16.		

Die



Die Andere " " 20.  
 Die Dritte " " 15.  
 Die Vierte " " 10.  
 Die Fünfte " " 8.  
 Und haben die Praesidenten/  
 Cansler und Directores  
 jeder Regierung und  
 Orths selbige zu classifi-  
 ciren und deren Specifica-  
 tiones einzusenden.  
 Ein Advocatus in denen  
 Land-Städten/ so guten  
 Praxin durch Verhören  
 und Schrifften hat. " 8.  
 Ein Ticular-Advocat der  
 nur den Titul von Cam-  
 mer-Gericht oder andern  
 hohen Judiciis bloß erhal-  
 ten " " 6.  
 Ein Fiscal bey dem Land- und  
 andern Gerichten/  
 die keine stehende Besol-  
 dung haben, sondern vom  
 Straff-Portionen und  
 Sportulen leben. " 5.  
 Ein Advocatus bey denen  
 Untergewichten in grossen  
 Städten " " 5.  
 Ein Advocatus in den Land-  
 Städten bey den Stadt-  
 Gerichten. " " 4.  
 Ein Procurator in den Resi-  
 dentz-Städten und bey  
 den Regierungen. " 5.  
 Dito " " 3.  
 Ein Procurator in denen  
 Land-Städten " " 2.  
 Ein Notarius Publicus bey  
 Regierung und hohen  
 Gerichten. " " 5.  
 Dito " " 3.  
 Ein Notarius in andern  
 Land-Städten " " 3.  
 Dito " " 2.  
 Ein Gerichts-Verwalter/

Ab. 3.  
 20.  
 15.  
 10.  
 8.  
 8.  
 6.  
 5.  
 5.  
 4.  
 5.  
 3.  
 2.  
 5.  
 3.  
 3.  
 2.

der verschiedene Adeliche  
 Gerichts-Administation-  
 nes an sich hat. " 6.  
 Ein Gerichts-Verwalter/  
 der nur eine allein über  
 sich hat 2. 3. bis " 4.  
 Ein Ammts-Actuarius " 2.  
 Ein Ammts-Richter. " 1.  
 Ein Ammts-Copist. " 16.  
 Ein doppelt Krieges-Mess-  
 Einnehmer. 2. 3. bis " 4.  
 Ein Ober Salz-Factor gie-  
 bet nach seinem Gehalt/  
 wie auch der Ober Salz-  
 Inspector " "  
 Ein Salz-Factor in andern  
 Städten 3. 4. bis " 6.  
 Ein Hoff-Factor " 4.  
 Der Hoff-Postmeister " 80.  
 Die Hoff-Post-Schreiber/  
 so Antheil am Postgelde  
 haben/ jeder " 20.  
 Die andern Post-Schrei-  
 ber/ so kein Antheil ha-  
 ben/ geben den 25. Theil  
 ihrer Besoldung.  
 Ein Postmeister in grossen  
 Städten/ wo viel Ablag-  
 er und der die Passagiers  
 speiset/ als Königsberg  
 in Preussen/ Stargart/  
 Stolpe/ Magdeburg/  
 Halle / Halberstadt /  
 Minden/ Wesel / Cleve  
 und Emmerig. " 30.  
 Ein Postmeister an Orten/  
 wo nicht viel Passage  
 durchgeheth. " 12.  
 Ein Postmeister / wo gar  
 wenig Passage durchge-  
 het. " 6.  
 Ein Post-Schreiber/ der  
 Besoldung bekömmt /  
 giebt davon den 25ten  
 Theil/ wo er aber keine  
 Besol.

Th. 3.  
 6.  
 4.  
 2.  
 1.  
 16.  
 4.  
 6.  
 4.  
 80.  
 20.  
 30.  
 12.  
 6.  
 Besol.



Besoldung oder weniger hat/dahingegen aber von dem Briff porto participiret. 6.

Ein Postillion, so in Städten eigene Güter hat/ 2. bis 3.

Er giebet aber dahingegen von seinen liegenden Gründen/ wann er dergleichen in denen Städten hat/weiter nichts. 3.

Ein Postillion der keine unbewegliche Güter in Städten besitzet/ sich aber sonst eingerichtet hat. 1.

Ein Rath und Ober-Inspector über die Bergwercken den 25ten Theil der Besoldung und Deputat.

Ein Metalleur, Münz-Commisarius, Münz-Meister und Warden geben den 25ten Theil ihrer Besoldung.

Der Münz-Schreiber 6.

Der Münz-Cassirer 3.

Der Eisenschneider 2.

Die Berlin, Magdeburg, Hallsch, Spandowisch, Lindowischen und andere armen Zucht- und Spin-Häuser sind nebst ihren nöthigen Bedienten denen piis Corporibus gleich zu rechnen und also von den Kopf-Steuren / wann sie keine Bürgerliche Nahrung treiben/frey zu lassen.

Ein Ober Ziesemeister giebet nach seiner Besoldung 4 pro Cento

Ein Ziesemeister in Städ-

Th. 3.

ten wo gute Frau Nahrung

Dito in geringen Städten

Ein Landschafts-Beordneter nach seinem Gehalt à 4. pro Cento

Ein Land-Syndicus

Ein Landschafts-Secretarius

Ein Landschafts-Einnehmer.

Der Director bey der Städte-Cassen.

Der Rentmeister bey der Städte-Cassen in Berlin.

Die Allessores bey den Städter-Kassen.

Die Städte-Buchhalter/

Die Landschafts-Ausreuther.

Der Landschafts-Bothe, wie auch der von den Corpore der Städte; item die Gresh-Bothen.

Der Dohm-capitularische Syndicus in Magdeburg

Der Dohmvoigt.

Der Dohmvoigten Amtschreiber und Procurator.

Der Dohm-capitular, Actuarius.

Diese gebe den 25. Theil ihrer Besoldung und Deputat.

Auch den 25. Theil ihrer Besoldung

Th. 5.

6.

3.

1.

6.

3.

2.

Der



	Th	gr		Th	gr
Der Dohm-Prob- stey Ammann.			Ein Rathß-Verwandter in Haupt-Städten	3.	
Der Dohm-Prob- stey Amt-Schrei- ber.			Dito in kleinen Städten.	2.	
Der Stallmeister in Halle.			Die Inspectores bey denen Kammererey/ den 25ten Theil.		
Vorreuther	3.		Ober-Vorn-Meister des teutschen Brunnes zu Halle	4.	
Der Stall-Director	2.		Ein ander Vornmeister.	2.	12.
Schirmmeister	1.		Ein Unter-Vornmeister.	1.	12.
Stall-Knecht.		16.	Ein Schläger und Gerenth- ner	1.	12.
Hoff-Schuster	6.		Ein Vorn-Knecht		18.
Hoff-Buchdrucker	4.		Einer der zum ganzen Pfän- wercke Roth und Güter hat.		
Trompeter.	2.		1. Vom Pfänner-Gewinn.	4.	12.
Lust-Gärtner.	4.		2. Von Roth in medio.	1.	21.
Ein Bürgermeister in Haupt-Städten.	10.		3. Von 2. Schock und 20. Zöber Sohle.	2.	15.
In einer mittelmäßigen 4. a	6.		Oder von Gütern Stück- weiß		
In einer geringen	2.		1. Von 1. Pfanne Teutsch	24.	
Ein Syndicus in einer groß- sen Stadt	8.		2. Von 1. Pfanne Gutjahr.	12.	
Dito in einer andern Stadt	4.		3. Von 1. Rößel Meteris	33.	
Ein Secretarius bey einer Stadt 4. 6. bis	8.		4. Von 2. Rößel Hackeborn	67.	
Ein Stadt-Schreiber 2. bis	4.		Ein blosser Pfänner/ der kein eiaenes Roth und Thal-Güter hat	1.	12.
Ein Richter in einer Haupt- oder grossen Stadt.	4.		Dergleichen Beyspänner		18.
Ein Richter in einer kleinen Stadt.	2.		Von einem grossen Roth.	3.	
Ein Bericht-Schreiber in den Haupt- und grossen Städten.	3.		Von einem mittlern Roth.	2.	6.
Ein Bericht-Schreiber in kleinen Städten.	2.		Von einem kleinem	1.	12.
Ein Gerichts-Diener in den Haupt- und grossen Städten.	2.		Ein Rothmeister.		18.
Dito in andern Städten/ 12. Gr. bis	1.		Ein Roth-Knecht.		6.
Ein Rathß-Kammerer in den Haupt- und grossen Städten 4. bis	6.		Die Leute/ welche zu Soh- len/ Sülldorff und sonst bey dem Salzwesen be- dient seyn.		6.
Ein Rathß-Kammerer in kleinen Städten.	2.		Der Ober-Floß-Verwalter	25.	
			Der Unter-Floß-Verwalter	8.	
			Der Thal-Boigt.	3.	
			Ein Sprachmeister.	3.	
			Ein Tangmeister.	4.	



	Thl.	Bl.	Ein	Bl.
Ein Vortänger	1.		Ein Medicus Practicus in	4.
Ein Fechtmeister	4.		den Städten.	
Ein Vorsechter	1.		bekommet er aber Gehalt/	
Ein ander Exerციienmeister	2.		so giebet er den 25. Thl.	
Ein Paruquenmacher. 4. bis	6.		desselben.	
Ein Ballmeister.	2.		Ein Apotheker in den Resi-	
Ein Thee u. Caffee. Schen-			dencien u. grossen Städ-	
cke 3. bis	4.		ten der Provinzien / der	
Ein Tobacks- Pfeiffenma-			guten Abgang hat	25.
cher	1.		Dito	20.
Ein Vogelfänger.	1.		Ein Apotheker in andern	
Ein Kunst- Pfeiffer in gros-			Land- Städten 9. 10. bis	12.
sen Städten 1. bis	2.		Ein Apotheker in Städ-	
Ein Kunst- Pfeiffer Geselle.	16.		ten / da keine geraume	
Ein Kunst- Pfeiffer in klei-			Landtschaft ist / und der	
nen Städten.	1.		wenigen Abgang hat.	5.
Ein Kunst- Pfeiffer Gesell-			Ein Provisor der Apothe-	
in kleinen Städten	12.		ken in grossen Städten.	3.
Ein Organist, wo er nicht			Ein Provisor in andern	2.
informiret / in grossen			Ein Apotheker Geselle	1.
Städten	2.		Ein Materialist in den Resi-	
Dito in kleinen Städten.	1.		dencz- Städten der Pro-	
Ein Marchmeister	2.		vincien 10. 12. 13. bis	20.
Ein Keller- Wirth in den			Dito in andern Land- Städte	6.
Haupt- und Residentz-			Dito in kleinen Ritter	
Städten / wo sie allein			Städten und Flecken.	2.
den Schanzel haben	10.		Ein Chirurgus in den Resi-	
Dito in Städten / wo an-			dencz- und grossen Städ-	
dere nebst ihnen schenckē.	8.		ten.	8.
Dito in den Land- Städten.	6.		Ein Chirurgus in andern	
Dito in den kleinen und ge-			Land- Städten	5.
ringen Städten	3.		Dito	3.
Ein Wageseger in den Resi-			Ein Laborant.	6.
dencz- und grossen Städ-			Ein Barbierer in den Resi-	
ten.	6.		dencz- und grossen Städ-	
Dito in den andern Städten	2.		ten / so gute Nahrung hat	6.
Ein Stadt- Diener	1.		Dito	4.
Ein Nachtwächter.	18.		Ein Barbierer / so nicht so	
Dito	12.		gute Nahrung hat.	3.
Die Leib und Hoff- Medici			Dito	2.
werden nach ihrem Ge-			Ein Barbier- Geselle	1.
halt angeschlagen.			Ein wohl- conditionirter	
Ein Leib- und Hoff- Medi-			Bader	3.
cus ohne Gehalt / so nur			Dito	2.
den Titel hat.	5.		Ein geringer Bader.	1.

Ein



Ein Kaufmann 30.  
 Dito 25.  
 Dito 20.  
 Dito 15.  
 Dito 10.  
 Dito 8.  
 Die Kaufleute müssen von den Steuer-Commissarien an jedem Orthe, wie in gleichen von denen Magistralen/ weil sie denen bekandt/ auch deren Befehring aus dem Beytrag der Accise genommen werden kan/ classificirt werden/ und das ohne Consideration der Städte/wo sie wohnen/ weil öfters in kleinen Städten vermögende Handels-Leute sich befinden.  
 Ein Krahmer so nach Märkten fährt. 6.  
 Dito 4.  
 Dito 2.  
 Ein ausländischer Kaufmann/ der ausserehalb den Jahrmärkte seine Waaren im Lande vertreibet. 12.  
 Dito 6.  
 Ein wohl conditionirter Künstler/ als Mahler/ Eisen- oder Schneider etc. wie in gleichen die vermögende Bürger und Handwerker/ Leute/ in Wein- schencken/ Herbergier etc. in denen Residenzen und andern Hauptstädten des Landes 8.  
 Dito 10.  
 Dito 6.  
 Dito 3.  
 Dito 2.

Ein Künstler- Geselle. 1.  
 Ein Lehr- Junge. 8.  
 Ein Wein- Küper 2. bis 3.  
 Ein geringer Bürger 12. bis 16.  
 Ein wohl conditionirter Handwerker in den Land- Städten. 5.  
 Dito 4.  
 Dito 3.  
 Dito 2.  
 Dito 1.  
 Ein geringer Bürger in den Land- Städten. 16.  
 Dito 12.  
 Dito 8.  
 Ein Brauer / der andere Nahrung dabey treibet/ in den Residenz- und andern Haupt- Städten des Landes 8. bis 10.  
 Dito 6.  
 Der blosser Brau- Nahrung treibet. 4.  
 Dito in Land- Städten 3.  
 Dito 2.  
 Ein Schiffer/ so ein eigen Schiff hat. 8.  
 Dito 3.  
 Ein Steuermann 2.  
 Dito 1.  
 Ein Schiffs- Knecht 12.  
 Ein Rahmführer. 7.  
 Ein Tage- Löhner in grossen Städten. 16.  
 Dito 12.  
 Ein Tage- Löhner in kleinen Städten. 10.  
 Dito 8.  
 Dito 6.  
 Dito 4.  
 Ein Kauff- Diener oder Buchhalter 3.  
 Ein Krahm- Diener 1.  
 Ein Schreiber und Cammer- Diener so bey einem

L

privat



privat-Herrn aufwartet 7.  
 Ein Laquey durchgehends 18.  
 Ein Kuglscher 18.  
 Eine Ausgeberinn auff dem Lande und in den Städt. 12.  
 Ein Handwercks-Geselle 12.  
 Eine Arme. 12.  
 Eine Magd in Städten. 6.  
 Ein Pferde-Knecht in Städten. 18.  
 Allgemeine Berg-Leute in denen Provinzen / die Hütten-Leute bey den hohen Ofen und Eisen-Hammer / item bey den Messing- / Blech- / Stahl- und Spiegel-Manufacturen / als zu Neustadt / Zehdenitz / Peiß Nath- / nau Heger-Mühle / welche würcklich mit Hand-Arbeit sich nehren / sollen gleich wie das voriae mahl / von den Kopff-Steuren befreyet seyn / die Königl. Bediente aber / so bey denen hohen Ofen- und Hütten-Werken / Jährliche Besoldung haben / item diejenige / welche als Tagelöhner mit Hand-Arbeit mit Schiffen / oder Zufuhr der Materialien aufwarten / seynd hierunter nicht begriffen / sondern müssen gleich andern nach ihrer Besoldung / oder nach dem Anschlag ihres Verdienstes das Kopff-Geld erlegen.

**Glas-Hütten.**

Ein Glas-Factor 6.

Ein Glas-Hütten-Schreiber 2.  
 Ein Glas-Meister 1.  
 Ein Glas-Wahler. 18.  
 Ein Geselle bey der Glas-Hütte. 16.  
 Ein Holz-Hauer und Aschen-Brenner. 8.

**Juden.**

Ein Hoff-Jude / oder Hoff-Jouvveller 50.  
 Ein Jude / so mit Edelgestein oder kostbahren Waaren handelt. 10.  
 Ein aeringer. 8.  
 Ein Jude / der einen offenen Krahm-Laden hat / oder mit Wechsel verkehret / wird nach proportion seiner Handlung denen Kouff-Leuten gleich tractiret.  
 Ein Jude / der kleine Krähmerey treibet. 6.  
 Dito 4.  
 Ein gemeiner Jude 3.  
 Dito 2.  
 Ein Juden-Knecht 18.

**Von andern Handthierungen in Städten.**

Ein Schornstein-Feger. 4.  
 Dito 3.  
 Ein Schornsteinfeger-Knecht. 1.  
 Ein Fuhrmann der seine eigene Pferde hält. 3.  
 Dito 2.  
 Ein Sack-Führer und Malz-Sacker i. bis 2.  
 Ein Schwein-Schneider 3.  
 Ein Schwein-Schneider Geselle. 18.  
 Ein Kessel-Führer. 2.

Ein



Ein Scharfrichter/ so eine eigene Meistrey hat/ u. solbe selbst besisset. 10.  
 Ein Scharfrichter/ der eine Meistrey gepachtet. 5.  
 Dito " " 4.  
 Ein Abdecker " 5  
 Dito " " 4  
 Ein Henckers-Knecht.

**Auff dem Lande.**

Ein Graf/ wegen seines Standes und Güter/ er mag auffm Lande oder am Hofe leben. 60.  
 Ein Baron " " 40.  
 Ein Praelat, so gut Einkommen hat. 50.  
 Dito " " 30.  
 Ein Dohm-Probst 50.  
 Dito " " 30.  
 Ein Dom-Dechant 45.  
 Dito " " 40.  
 Ein Dom-Herr " 40.  
 Dito " " 30.  
 Ein Canonicus, " 30.  
 Dito " " 20.  
 Dito " " 10.  
 Dito " " 7.  
 Nebenlich / nachdem die Stifter und deren Einkommen seynd.  
 Ein Probst bey denen Jungfer Clöstern. 8.  
 Ein Vicarius bey dem Ober-Stift.  
 Dito bey dem Unter-Stift u. die Præbendarii bey den Ober- und Unter-Stiftern/ wie auch eine Substitin/ eine Dechantin und Canonesin sollen den 2sten Theil von ih-

rem Gehalt und Deputat oder 4. pro Cento entrichten. Andere Dignitarii beim Dohm geben nach Proportion ihres Gehalts und Deputats den 25ten Theil.  
 Ein Procurator bey denen Clöstern 3.  
 18. Jeder Conventual 2.  
 Ein Chor-Jungfer in allen Clöstern 1.  
 Eine Laica in denselben 1.  
 Die Ammts-Verwalter und Arendatores der Clöster-Höfe Unseburg / Sersleben / Hackenstedt/ Warsleben/ Altona/ geben von jedem 100 Thaler Pension 12.  
 Das Kloster Marienthal/ we. zu der Höse Warsleben Altenau und ander im Herzogth Magde. beleihen penitentiarii. 15.  
 Das Kloster Niddagshausen wegen Unseburg. 15.  
 Ein Cämmerer beim hohen Stiff. 3.  
 Ein Cämmerer bey denen Collegiat-Stiffen 2.  
 Ein würdlicher Commandeur 40.  
 Dito, so wenig Einkommen hat 30.  
 Ein Ordens-Cansler. 25.  
 Ein Adelt. Ordens-Rath. 20.  
 Dito Bürgerl. Standes. 15.  
 Die Land-Räthe/ Cress Directores und Cress Commissarien geben von ihrem Gehalt und Deputat den 2sten Theil oder 4. pro Cento.  
 Ein vermögender Edelman 25.  
 Ein

13. Ein



Ein Mittelmäßiger 12. bis	20.	der auffm Lande.	26. B.
Ein Geringer	10.	Ein Arendator und Penfio-	
Dito	8.	narius Königl. und ande-	
Dito	6.	rer Güter giebet von je-	
Ein Amtmann	15.	dem 100. Thl. feiner Aren-	
Ein Ammt-Schreiber	10.	de.	12.
Wann aber der Amtmann		Ist der Arendator ein Schä-	
höher als 2400. Rthl. u.		fer/ so giebet er über dem	
der Ammt-Schreiber		von jedem 100. Schaaßen 2.	
höher als 2000. Rthl. a-		Ein Königl. oder Adl. Erb	
rendiret haben/ so giebet		Pächter von jedem 100.	
ein jeder von 100. Rthl.		Thl. die er zur Erb-Pacht	
Penfion 12. Gr. und de-		erleget	12.
Special-Satz fällt als-		Ein Schulze/ so ein frey	
dan hinweg.		Schulzen-Berichte hat	4.
Ein Korn-Schreiber.	6.	Dito	3.
Wann aber über 1200. Thl.		Ein Erb-Schulze/ so dabey	
seine Arende ist/ giebet er		einige aber nicht völlige	
auch vom 100 Thl. 12. Gr.		Freiheiten von Pächten	
Dieserigen Beamten/		und Diensten hat.	3.
welche nicht arendiret/		Und bleibet er alsdan von	
und doch gute Besol-		seinem Acker frey.	
dung und Deputat haben		Ein von der Obrigkeit ge-	
zahlen davon 4. pro Cent,		setzter Schulze	1.
wann solche den Satz ü-		Ein Erb-oder Brau-Krü-	
bersteigen.		ger/ der an einer guten	
Ein gemeiner Amts-Boigt		Pallage lieget.	6.
1. bis	2.	Dito der nicht so bequäh-	
Ein Ammts-Brauer	2.	lieget.	4.
Ein Brauer-Knecht.	1.	Ein Schencke/ oder gemei-	
Ein Ammts-Knecht.	1.	ner Dorff Krüger.	1. 12.
Eine Alt-Frau auff Königl.		Ein Bauer in den revidirte	
Nemtern und Häusern.		Grenzen nach Muskaat	
1. bis	2.	giebet von jedem Winsp.	
Dito auff adel. Häusern	1.	an Weizen/ Roggen/	
Die Zoll-Berwalter/ Müh-		Gersten/ und Hafer	12.
len-Schreiber/ Mühlen-		Ein Fisch oder Buch-Bau-	
Meister/ Zoll-Land und		er und der von Vieh-	
Mühlen-Bereuther/ ge-		Zucht lebet und Pferdte-	
ben von ihrer Besoldung		Handel betreibt/ ohne	
und muß ihr Deputat, ihr		Anschlag des Acker-	
Antheil an der Mehen/		Baues.	2.
und was sie sonst bekom-		Dito Ein Geringer.	1.
men/ mit angeschlagte wer-		Ein so genandter Hollän-	
den/ es sey in Städten		der / Nehbrücker und	

Ein.



Bl. 99.		Bl. 100.
Einhaber der ausgera-	4.	Ein Mittel-Knecht 12.
deten Aecker und Wiesen/ die keine Contribution geben.	4.	Ein Junge 6.
Dito	2.	Ein Magd auf dem Lande. 4.
Die von anno 1624. freyge-		Ein Schäffer/ der eigene Schaaf hat/ von jedem hundert. 2.
willigte Bauer- Hufen/ weil sie noch zur Zeit nicht ad Onera feudalia geleet/ nach ihrer Qualität wie oben bey den Bauer- Hufen angezeht.		Ein Schäffer Knecht/ nachdem die Schäfferey starck 3.
Der einen Erb-Aecker besitzet/ und davon lebet/ von einem Wispel Weizen/ Rocken und Gersten		Dito 2.
Ein Cossäthe	18.	Dito 1.
Dito	12.	Ein Schäffer-Junge 12.
Dito	8.	Ein Schmidt auff dem Lande/ so gute Nahrung hat 2.
oder nach der Classification, wie sie bey der Contribution angesetzt.	6.	Dito 1.
Ein Häusling und Tagelöhner	4.	Ein Schmiede-Knecht. 12.
Ein Land-Knecht 12. bis Die Freyen geben	6.	Ein Bewalter oder Schreiber auff einem Adel-Hause 3.
1. Von jeder Hufe 2.		Dito 2.
2. Von jeder Sand-Hufe im Jerichauischen und Luckewaldischen Greyse. 1.		Die Mühle Bediente/ so Sr. Kön. Maj. zusuchen und Geld-Besoldung haben/ sind wie oben erwehnet/ nach der Besoldung/ und was sie aus den Mühlen bekommen/ anzusetzen.
3. Welche aber keine gewisse Hufen haben/ sondern ihre Aecker nach der Aussaat rechnen/ geben von jedem Wispel Weizen/ Rocken und Gersten-Aussaat 1.		Ein Müller mit einer eigenen Mühlen/ nachdem er gute Mahlgäste hat/ von jedem Gange 3.
4. Von jede Wispel Magdeburg. Maas/ Zehende und Pächten/ so Contribution frey. 1.		Dito wann er geringere conditioniret und weniger Mahlgäste hat. 2.
Ein Pferde-Knecht auffm Lande. 18.		Ein Pacht-Müller vom Gange 1. 12. //
Ein Weyer-Knecht 15.		Ein Erb-Wind-Müller 2.
		Ein Metz-Pacht-Wind-Müller 1.
		Ein Balck- und Loh-Müller 1.
		Ein Bescheider in der Mühle. 2.
		Dito in geringern Mühlen. 1.
		Ein Mittel-Knecht 1.

D

Dito

73.



	Th	St.		Th	St.
Dito			Ein Mollenhauer u. Händ-	12.	
Ein Hülfser	1.		ler.		12.
Ein Mittel-Tunze			Ein Rademacher auff den	8.	
Ein Schleiffer in der Mühle			Dörffern		18.
Ein Schneide-Müller			Ein Theer-Brenner	12.	1.
2. bis	3.		Ein Potasch-Brenner		1.
Ein Ross-Müller	2.		Ein Kohl-Brenner.		16.
Ein Schiff-Müller	2.		Ein Schiffs-Bauer.		1.
Ein Mühl- und Schiffs-Vi-			Ein Stab- und Sagemei-		
scierer	1.		ster		1.
Ein Zimmermann auff dem			Ein Regiment bey den		12.
Lande	1.		Holz-Flößen.		1.
Ein Zimmer-Geselle			Ein Meister-Knecht bey	12.	
Ein Weinmeister	1.		den Stab-Hauern		1.
Ein Gärtner	2.		Ein Stab-Holz-Schlager		
Dito	1.		und Zusammenfüger.		16.
Ein Ziegelmeister	3.		Ein Brett-Schneider.		12.
Dito	2.		Ein Reich-Gräber.		1.
Dito	1.		Ein Schütze		1.
Ein Ziegelfreicher	1.		Ein Meyer so die Leute spei-		2.
Ein Geselle			set.		12.
Ein Kalk-Brenner so guten			Ein Meyer so die Leute		1.
Abgang hat.	3.		nicht speiset		1.
Dito	2.		Ein Fischer der keine Hufen		1.
Dito	1.		versteuert		1.
Ein Schneider bey einem			Ein Hoffmeister auff einem		2.
Edelmann im Dorffe.	1.		Vorwerk.		1.
Ein Dorff-Schneider	1.		Ein Voigt auff einem A-		1.
Ein Schneider-Geselle			delichen Hofe.		12.
Ein Leinweber für jeden			Ein Becker-Knecht auff dem		1.
Stuhl in Städten und			Lande.		12.
auff dem Lande			Pferde-Ochsen-Kühe- und		
			Schwein-Hirten / ein		
			jeder		12.

Wobey dann folgende Puncta zu beobachten.

I. Weil zum Theil diejenigen / so in den Städten und auff dem Lande nicht nach ihrer Besoldung / sondern nach einem gewissen Satze auff die Kopff-Steuren angeschlagen und im vorstehenden Patent angesetzt seyn / öftters zwey und mehr Bedienungen zusammen haben / worvon sie vor diesem nur von der höchsten Char-



ge gegeben. So haben anjesho die Steuer-Commislarii, weilt die Bedienten von allen ihren Bedienung-Gehalt und Deputat beytragen müssen/auch besagte Bediente darnach zu consideriren/ und Falls sie befinden/das solches die Sätze übersteiget/ von ihnen den 25ten Theil zu fordern und zu erheben/wo aber nicht/so haben sie selbige nach den Sätzen dergestalt anzuschlagen / das sie von der höchsten Bedienung den völligen Satz/von den andern aber allemahl die Helffte zu nehmen und zu exigiren haben.

2. Die Frauen geben den 5ten Theil/ und die Kinder so über 12. Jahr alt seyn/ den 10ten Theil. Wann aber einer mehr erwachsene Kinder hat als viere/ so giebet er nur die Kopff-Steuer von den 4. ältesten/ und die übrigen sind frey.

Die Wittven und Kinder werden nach ihrem Zustand collectiret; Wann aber die Wittven nach Absterben der Männer in der Bürgerlichen Nahrung continuiren/ und derselben so wohl vorstehen als bey der Männer Leben/ so sind sie auch gleich andern Nahrung-treibenden Bürgern bey denen Kopff-Steuern anzusehen.

3. So sind nicht allein bey allen denen/ so die Kopff-Steuer nach denen Sätzen beytragen sollen/ verschiedene Classes, als bey denen vom Adel gemacht/ sondern auch bey denen Handwerckern und andern / die ungleich in der Nahrung stehen; Wir befehlen aber so viel die von Adel betrifft / Unsern Land-Räthen/ Creyß- und Steuer-Commislarien von jedem Creyße / die von Adel ihren Pflichten gemäß/weil ihnen deren Güter nicht unbekandt seyn können/ zu classificiren/ und davon die Specification vier Wochen nach der Publication des Kopff-Steuer-Patents, an Unser General-Commislariat unter ihrer allerseitigen Unterschrift unfehlbar einzusenden/ damit nicht ein jeder nach eigenem Belieben sich ansetzen möge. Und dann wollen Wir allergnädigst/ das Unsere Krieges- und Steuer-Commislarii auch Magistrate in Städten/ die Handwerck und Nahrung treibende Bürger / auch andere/ denen man wegen der Ungleichheit ebenfalls Classes setzen müssen/ dergestalt rangiren sollen/ das sie es gegen Uns verantworten können/ damit der eine nicht prägraviret/ und der andere übersehen werde/ wie  
 D 2 auch



171  
auch bey der künftigen Revision nicht Ursach haben mögen/ ein und den andern ungnädig deshalb anzusehen.

4. Ist die Kopff-Steuer-Mlage nach dem Fuß der Bedienungen in der Chur- und Marck Brandenburg eingerichtet/ weil aber dieselbige auch mit auff die andere P rovincien und Lande extendiret wird/ da öftters die Bedienungen mit einem andern Nahmen/ ob sie gleich von eben der qualität seyn/benahmet werden/ auch in andern Provincien diejenige Bedienungen/ so in hiesigen Märckischen Landen nur in einigen Deputat und andern Zugängen bestehen/ gute Salaria haben/ und dann einige Dienste ausser dem in andern Provincien seyn/ die allhier unbekandt; Als habendie Commissariate, Ober-Steuer-Directoria, Steuer-Commissarii, Befehlshaber und Magistrats, so diese Kopff-Steuer zu dirigiren/beordert worden/dahin zu sehen/ daß alle nach der Billigkeit herangezogen/und keiner übersehen werde/ ob er gleich expressis verbis im Patent nicht benennet; Dahero dann auch in andern Provincien einige/ die allhier auff Säße angeschlagen/nach ihrer Befoldung und Deputat, wann selbige sich höher belausen/ taxiret werden/ und den 25ten Theil dapon/ oder 4. pro Cent geben sollen.

5. Sollen die Kopff-Steuren geben/ alle die in Unfern Landen angeessen/ sich darinnen aufhalten und Unfers allergnädigsten Schutzes genießen/dahero dann auch alle Französische Flüchtlinge/ Pfälzer/ Schweizer und Wallonen/ weil es ein Subsidium extraordinarium ist/ und zu ihrer eigenen Beschützung mit gereicht/ dieser Kopff-Steuer beytragen müssen. Diejenigen aber/ die von obgedachten Nationen allererst seither 3. Jahren/ oder kürzlich nach Unfern Landen sich begeben/ sollen noch zur Zeit davon befreyet seyn/ die von ihnen auffkommende Kopff-Steuren müssen deren eigene Richter in Städten/ woselbst einige seyn/ in Beyseyn des Steuer Commissarii nach Billigkeit anschlagen/exigiren/ und an vorbemeldten Dero Beheimen Krieges-Rath von Kraut einsenden/ wo aber diese Flüchtlinge sich nur einzeln in Städten aufhalten/ und wo keine bestellte Richter sind/ sind sie von den Steuer



Stener-Commissariari und Magistraten unter die Teutsche mit zu collectiren.

6. Wegen der Abgebrantten in den Städten und Dörffern ist es dergestalt einzurichten/ daß weil es ein Subsidium extraordinarium ist/ und zu gemeiner Wohlfarth des Landes gereichet/ diejenige/ welche bereits vor einiger Zeit abgebrant und schon wieder in ihrer Nahrung stehen/ denen Kopff-Steuren billigamäßig mit beitragen; Dieselbige aber/ so erst fürzlich Brand-Schaden erlitten / und sich noch nicht wieder eingerichtet und in Nahrung gesetzt haben/ amnoch frey gelassen werden sollen.

7. Muß auch die Kopff-Steuer für die von ihrem Domicilio Abwesende entrichtet werden/ worunter aber nicht zuverstehen seyn/ welche sich an einem andern Orthe in Unserm Lande auffhalten/ und daselbst mit collectirt werden/ auch nicht die Studiorum & militia Cauta abwesend seyn/ oder peregriniren; Wann sie aber possessores gewisser Adeliccher und Bürgerlicher Güter im Lande seyn/ so muß intuitu derselben von ihnen die Kopff-Steuer daraus bezahlet werden; Die jenigen Kinder der Handwerker aber/ die auff den Handwerks-Stühlen für Gesellen arbeiten/ seyn gleichmäßiger Kopff-Steuren/ wie die andern Gesellen unterworfen.

8. Ingleichen müssen die Officirer/ Soldaten und andere Militair-Personen / es sey von was vor Nation es wolle / seyn abwesend oder nicht/ wann sie liegende Gründe haben/ oder Nahrung betreiben/ davon gleich andern zu den Kopff-Steuren geben/ wie auch

9. Die Soldaten-Weiber/ die in den Städten sitzen/ und Bürgerliche Nahrung/ jedoch mit Unterscheid/ nachdem sie eigene Häuser haben/ treiben/ oder nicht/ als welches auff der Commissarien Pflichtmäßiges Gutachten ankommet.

10. Gleicher Gestalt müssen Unsere und die Adelicche Arentatores, wann sie Eigenthümliche Güter ausser dem haben/ oder in den Städten Bürgerliche Nahrung treiben/ deshalb besonders collectirt werden.



11. Wie nicht weniger einige von Unsern Landschafflichen und Rathhäußlichen Bedienten/ die auffer ihren Diensten Bürgerliche Gewerbe und Verkehrung haben/ deshalb bey der Capitation nach ihrem Gewerbe und Land-Gütern zu consideriren und besonders anzusehen seyn; Gestalt dann auch alle andere Künstler und Handwerker von Unserer Hoff-Stadt/ Artillerie und sonst/ ob sie gleich von ihrer Besoldung ihren Cas entrichten/ wann sie auffer dem andere Arbeit vor particulier-Personen verfertigen/ deshalb besonders collectiret werden.

12. Ist der Anschlag bey verschiedenen nicht allein nach der Geld-Besoldung/ sondern wie schon erwehnet/ nach dem Deputat, und sonderlich wegen anderer Zugänge/ als bey den Müllern nach den Mezen/ Schleiße/ und Mahlgeld und dergleichen zu machen.

13. Da auch die Erfahrung giebet/ daß öftters in den Land-Städten/ wo nicht viel/ doch einige Kauff-Leuthe/ Krähmer/ Holz-Händler und Handwerker von nicht geringen Vermögen und Nahrung sich befinden/ als in den grossen Städten; So haben Commislarii und Magistrate bey formirung der Kopff-Steuer Anlagen nicht auff die Städte selbst/ sondern auff den Zustand der Einwohner Reflexion zunehmen.

14. Die Prediger/ Vicarii, so bey dem Gottesdienste aufwarten/ Chorales, Kirchen- und Schül-Bediente werden zwar vor ihre Personen und wegen ihrer Frauen und Kinder frey gelassen/ wann sie aber daneben brauen/ oder Handel betreiben/ so seynd sie dahero dieser Kopff-Steuer mit unterworfen/ jedoch muß der Commislarius und Magistrat hierunter sie etwas gelinder tractiren; Wann aber einige Geistliche eigenthümliche Häuser in den Städten/ oder liegende Gründe haben/ doch darinnen keine Bürgerliche Nahrung oder Verkehrung betreiben/ seynd sie deshalb mit keiner Kopff-Steuer zu belegen.

15. Weil auch ins Gemein die Krüster schlechte Besoldung haben/ und dahero sich von ihren Handwercken erhalten müssen/ so soll vor ihre eigene Person/ auch vor ihre Frauen und Kinder ihnen keine Kopff-Steuer zugeschrieben werden/ wann sie aber Gesellen

hal-



halten / müssen / dieselbe gleich andern das Ihrige mit beytragen / wie dann auch durchgehends die Geistliche und andere Hauswirth / wie auch Handwerker / sofort nach publication dieses Patents ihre Gesellen und Gesinde Ipecificiren müssen / und haben dieselbe nicht eher aus ihren Dienste zu erlassen / bis sie die Kopff-Steuer von ihrem Lohn entrichtet / widrigen Falls sie solche / ohne einzige Entschuldigung für dieselbe zu bezahlen und den Abgang zu ersetzen schuldig seyn sollen.

16. Ist derjenige vom Adel / der in zwey an einander liegenden Grentzen / seine Güter in einer Circumferentz beyeinander hat / entweder seine Kopff-Steuer nur in einem Grentze zu erlegen schuldig / oder die Grentze müssen das aufzubringende Quantum unter ihnen nach proportion der Güter / theilen / wann er aber in verschiedenen Provincien / als in der Marck / Pommern etc. Güter besitzt / so kommen die in jeden Lande belegene Güter in einem absonderlichem Anschlag / dergestalt / daß von dem besten und vermögenssten der ganze Satz / von denen andern aber nur die Helffte desselben gegeben wird.

17. Wann sich auch begeben sollte / daß einige Adelige oder andere Bediente / die von ihren Chargen und Besoldungen denen Kopff-Steuren beytragen / darneben auch Häuser in Städten und Land-Güter / auch liegende Gründe etc. hätten / so muß deshalb absonderlich versteuert werden.

18. Die Bediente in den Land-Städten / die mehr als eine Bedienung haben / und davon nach dem Satze geben müssen / wie oben bereits angeführet ist / sollen wegen ihrer Frauen und Kinder Antheil nach dem höchsten Satze geben und darnach angeschlagen werden.

19. Sollen alle in Städten wohnende Bediente und so genannte Eximirte / als Ober- und Ziesemeister / Postmeister / Zoll-Verwalter / Ober- und Salz-Factoryen / Krieges-Mess-Einnnehmer und alle andere / die sonst unter der Magistrats Jurisdiction nicht stehen / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / ihre Kopff-Steuer in selbigen Städten / wo sie wohnen / oder dabey in der Nähe sich auffhalten / an die Steuer-Einnnehmer daselbst abgeben / und zwar



zu dem Ende/danüt sie von denen Commissariis, welche eines jeden  
dabey treibende Nahrung am besten wissen/ zu billichen und gebüh-  
renden Anschlag gebracht werden können.

20. Ist es mit denen Juden/Scharfrichtern und Abdeckern  
auch also zu halten.

21. Müssen alle diejenigen/so in diesem Patent nicht benennet  
es sey althier im Lande/oder in andern Unfern auswärtigen Provin-  
cien sich selbstn melden/ bey Vermeidung arbitrarischer Bestraf-  
fung/ und haben die Commissarii und Magistrate dieselben/ ob  
sie gleich in dieser Kopff-Steuer-Ordnung nicht ausdrücklich benen-  
net/dennoch nach Unterscheid ihrer Profession und Zustandes mit  
herbey zu ziehen/und dem Sage zu inseriren.

22. Mit der Eintheilung und der Aufbringung der Kopff-  
Steuer soll es folgender Gestalt gehalten werden.

I.

**M**öllen Wir allergnädigst/das dieses Patent ansonst gewöhnli-  
che Dörter affigiret/ und von denen Beamten/ Magistraten  
in denen Städten/ Gerichts-Obrikeiten und Predigern auff dem  
Lande/denen Unterthanen kund gethan/ und davon gehörige Infor-  
mation gegeben werde.

2.

Sollen gleichfalls die Beamte und Gerichts-Obrikeiten auff  
dem Lande ihre eigene/ dann ihre Familie und Gesinde/ die Aren-  
datores aber nach proportion ihres Pacht-Geldes/ welches sie ver-  
mittelt eines Extracts aus ihrem Pensions-Contracten zu verificiren  
haben/ ihr und der Ihrigen quoten/ und dann ihrer Unterthanen/  
wann vorhero bey einem jedwedem dessen Zustand und alle Circum-  
stantien in Consideration gezogen/ Contingente ansehen/darüber rich-  
tige Designationes fertiaen/solche eigenhändig unterschreiben/ und  
längstens innerhalb 14. Tagen nach der Publication im Holtz-und eines  
Theils im Jerichaischen Grefse Unferm Ober-Empfänger Johann  
Ludewig Krauten/ in dem Saal-Greyse dem Steuer-Commissario  
und Ober-Einnehmer Schomern/ im Jerichaischen Grefse dem  
Steuer-Einnehmer Steudernern/ und in dem Luckewaldischen Grefse  
dem Steuer-Einnehmer Sötefleischen/ in der Graffschafft Wanß-  
feld aber Unferm Commissario Horn in duplo einschicken/ auch dabey  
so fort die Helffte des Geldes durch ihre Bediente und die Schulzen



in denen Obrffern einlieffern lassen/ die andere Helffte aber binnen 4. Wochen/ à Dato Publicationis anzurechnen/ ohnfehlbarh entrichten.

3.

Sollen die Steuer-Commissarii oder Accis-Bediente in denen Städten mit Zuziehung der Magistraten sofort nach der Publication die Anlagen verfertigen/ dabey eines jeden Contribuents Condition, Vermögen/ Nahrung und andere Umstände wohl erwegen/und darnach den Satz proportionirlich einrichten.

4.

Die Beamnte und Arendatores in-oder nahe vor denen Städten sollen die Specificationes ihrer Familien und des Gesindes nebst dem Gelde entweder an den Accise-Einnehmer in der Stadt/ oder immediate in jedes Grefses Landes-Calle, wie ingleichen auch die Verzeichnüffen ihrer Untertthanen an den Ober-Empfänger oder des Grefses-Einnehmer einschicken/ auch das Geld an dieselbe auszahlen lassen.

5.

Alle diejenige/ welche sich hierunter säumig erweisen/ und weder die Specificationes noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einschaffen werden/ sollen deshalb ein duplum des Satzes / nebst den verursachten Executions-Kosten zu bezahlen schuldig seyn.

6.

Die Steuer-Einnehmer in denen Grefsen sollen alsofort ein Exemplar von denen bey ihnen eingelauffenen Designationen bey dem Land-Rath des Grefses einsenden/ und derselbe solche examiniren/ die darinnen angemerkte Mängel corrigiren / und sodann unterschreiben / und Unfern Ober-Steuer-Directorn nach Magdeburg einschicken/ welche dieselbe gleichfalls zu examiniren / und folgendts denen Beamnten und Gerichts-Obriaketen zuzufertigen haben/ mit dem nachdrücklichen Bedenten/ daß das übrige Geld nebst denen revindirten Verzeichnüffen an jedes Orths Einnehmer gleichfalls unverzüglich binnen vorgesetzter Zeit eingelieffert/ oder durch schleunige militarische Execution herbey getrieben werden soll/ Gestaltt dann auch wann ein oder der ander Contribuene sich widerspenstlig erweisen/ oder auch die Execution zu eludiren suchen solte/ derselbe so lang/ biß die Partion geleistet/ in Arrest zu bringen/ oder sonst zu bestraffen ist.

8

7. Col:



7.  
Sollen die Steuer-Einnehmer in den Grefsen/auch die Accise-  
Einnehmer in denen Städten das erhobene Geld nebst einen sum-  
marischen Extract, wieviel es an einem jeden Orthe ausgetragen/ an  
Unsern Ober-Empfänger Krauten/ welcher es alsofort an Unsern  
Geheimen Krieges-Rath und General-Empfänger von Kraute abzu-  
liefern hat/ungefäumt einschicken/bey Verlust ihrer Bedienung und  
anderer exemplarischen Bestrafung

8.

Damit auch so fort nach der Publication der Kopff-Steuer  
Wir wissen mögen/ was nicht allein aus den Grefsen Unserer Chur  
und Mark Brandenburg/ sondern auch aus andern Provinzien und  
Landen einkommen möchte/ so soll sofort nach gemachten Anlagen/so  
wohl aus denen Grefsen und Provinzien/ als aus den Städten ein  
summarischer Extract der zu erwartenden Einnahme an Unser, Gene-  
ral-Krieges-Commillariat eingesandt werden.

9.

Wer sich in Einbringung seiner Kopff-Steuer säumig erzei-  
get/ und dieselbe in Zeit von 6. Wochen nicht abgeben würde/ soll sol-  
cher Gestalt ein duplum vom Sätze zu bezahlen schuldig seyn. Wie  
ungleichen ein oder der ander/ der sich diesem allgemeynen Beytrag  
entziehen/ und wann er aus Versehen nicht gefordert worden/ sich  
selbst nicht angeben würde/ nachgehends vierfach zahlen/ und ber-  
zengige/ der ihn anmeldet/davon die Helffte zu genießen haben.

10.

Dahingegen wollen wir diejenige Grefsen und Accise-Einnehmer/  
so ihre einzubehende Kopff-Steuren noch in diesem Jahre richtig ein-  
bringen/von ihrem Sätze frey lassen.

11.

Letzlich und endlich erklären Wir Uns auch allergnädigst da-  
hin/ daß dieses Kopff-Steuer-Patent niemanden an seinem Rang, prä-  
rogativ-oder Ehren-Stande schädlich oder nachtheilig seyn solle.

Wir befehlen demnach allen und jeden Unsern Unterthanen/  
wes Standes und Condition dieselbe auch seyn/ insonderheit- allen  
hierzu



hierzu befehlen Einnehmern allergnädigst und ernstlich/ dieser Unse-  
rer Verordnung in allen Stücken treulichst und fleißigst nachzuleben/  
und darunter keinen Unterschleiff zubegeben/ noch einige Säumnis  
spühren zu lassen/so lieb ihnen ist obgedachte Straffe und Unse-  
re Anagnade zuvermeyden. Urfundlich unter Unserer eigenhän-  
digen Unterschrift und vorgedrucktem Königlichem Insiegel. So  
geschehen und gegeben zu Charlottenburg, den 2. Augulti ANNO  
1707.



Friderich.

D. E. v. Doyfelmann.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, arranged in several lines. The text is partially obscured by a circular stamp and some ink blotches.

Handwritten text, possibly a signature or a specific reference, located below the main block of text.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a reference number.





Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



TA-FZ

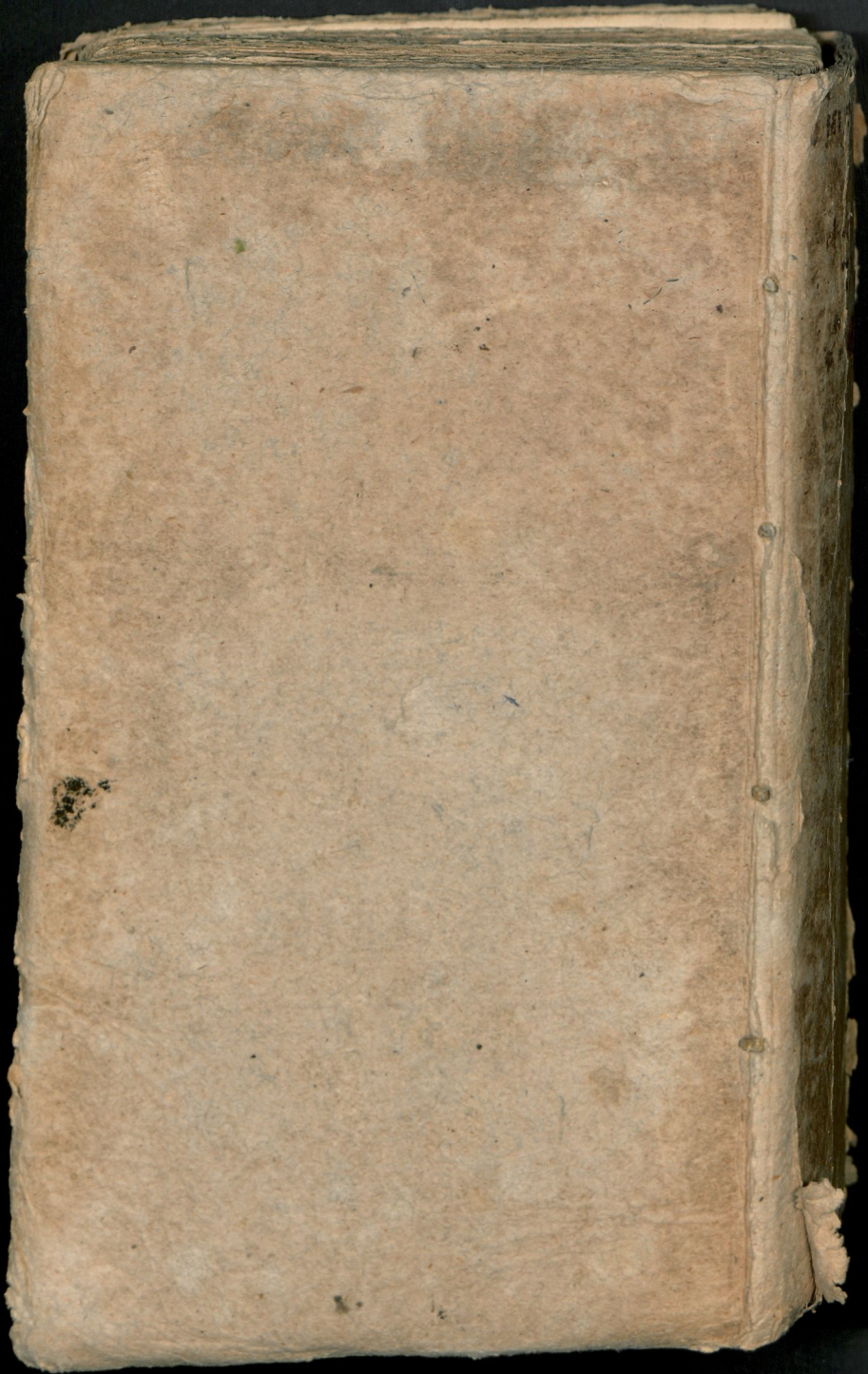
Nr 93 = Handclinfren

Rehro u

DA

Zus





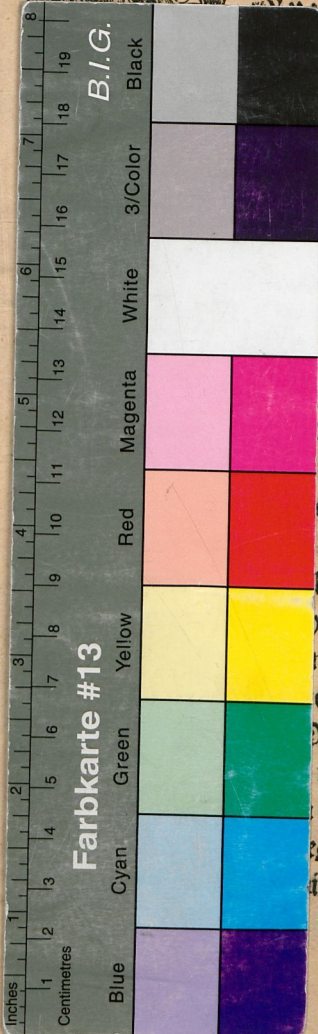




**Er Friederich von Gottes**

den/ König in Preussen/ Marg-  
 Brandenburg/ des heil. Röm. Reichs  
 Kammerer und Churfürst/ Souverainer  
 von Oranien/ zu Magdeburg/ Cleve/  
 Minern/ der Cassuben und Wenden/ auch  
 Herzog/ Burggraff zu Nürnberg/  
 en Sabin und Mörs/ Graff zu Hohen-  
 Ravensberg/ Hohenstein/ Tecklenburg/  
 am/ Marquis zu der Behre und Bliess-  
 in der Lande Lauenburg und Bülow/  
 Entbiethen allen Unsern Prälaten/  
 der Ritterschafft/ Land-Boigten/ Ver-  
 teten/ Bürgermeistern und Rathmannen in  
 allen Obrigkeiten, und Befehls-Habern  
 in Unserer Chur- und Marck Branden-  
 unsern Provinzien und Landen/ inson-  
 dem zu Magdeburg und der Graffschafft  
 in Hohenheit/ Unsern allergnädigsten Gruss/  
 nehmen/ welcher Gestalt bey anhaltenden  
 Reichs/ wider den allgemeinen Feind/ zu  
 und beständigen Friedens/ befangenen  
 kostbahren Kriegen/ Verfassungen nicht  
 zugegangen werden kan/ sondern dieselbe wo  
 mit Nachdruck und Tapfferkeit empor zu

26



U

Wann